



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- DURCHGÄNGE UND DURCHFARTEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
- REINES WOHNGEBIET
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GFZ I, II und mehr
- GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- BAUWEISE
- REIHENHAUSER
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ST
- STELLPLÄTZE MIT EINFARTEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
- ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ABWASSERLEITUNG
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN

Gesetz
über den Bebauungsplan Hausbruch 1/Neugraben-Fischbek 10
Vom 7. November 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Hausbruch 1/Neugraben-Fischbek 10 für das Flurstück 2006 sowie Teile der Flurstücke 2007 der Gemarkung Neugraben-Fischbek (Bezirk Harburg, Ortsteile 717 und 718) wird festgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Stadtbauamt zu kostenloser Einsicht für Jedermann niedergelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werkpläne sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fortsetzung des ersten Obergeschosses zulässig. Im Wohngebiet geschlossener Bauweise sollen die Häuser höchstens sechs Stock hoch sein.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Stellplätze vom 11. Februar 1959 (Gesetzblatt Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Grundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Plätze dürfen als Einzelflächen und als Garagen unterirdisch genutzt werden. Einbahnstraßen sind zulässig, wenn die beabsichtigte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unterirdisch nutzbar, wenn Wohnfläche und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Das festgesetzte Leitungsnetz umfasst die Leitungen der freien und Hansestadt Hamburg, einschließlich der öffentlichen Leitungen, und die Leitungen der öffentlichen Versorgungsunternehmen, die in den Leitungen des Leitungsnetzes der freien und Hansestadt Hamburg unterirdisch verlegt sind. Die Leitungen sind nach den Vorschriften der geltenden Normen zu errichten und zu unterhalten. 2,0 m behindertem Bereich sind bei öffentlichen Versorgungsunternehmen einzuhalten, wenn die Leitungen unterirdisch verlegt sind.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besondere Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauverordnungen vom 26. Juni 1966 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 4 Absatz 1 sowie die Baupolizeiverordnung für die freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1959 (Gesetzblatt Seite 132) mit Ausnahme des § 3) im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Unberührt bleibt die Verordnung vom 24. Juni 1955 (Gesetzblatt Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Grundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Plätze dürfen als Einzelflächen und als Garagen unterirdisch genutzt werden. Einbahnstraßen sind zulässig, wenn die beabsichtigte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unterirdisch nutzbar, wenn Wohnfläche und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Angefertigt Hamburg, den 7. November 1966.
Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
HAUSBRUCH 1 / NEUGRABEN - FISCHBEK 10

AUF ORDNUNG DER BAUKANDELEITUNG
VOM 23. JUNI 1966 (Bau 1524)

BEZIRK HARBURG ORTSTEILE 717 + 718

HAMBURG, DEN 15.8.1966
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Baudirektor

Freie und Hansestadt Hamburg
Landesplanungsamt
Hamburg, den 9. Nov. 1966
Sanderholz T.A.

Festgesetzt durch **Verordnung des Senats**
vom 7. Nov. 1966 (GVBl. S. 232)
In Kraft getreten am 1. Februar 1967

Freie und Hansestadt Hamburg
Bauamt
Hamburg 26, Stadthausstraße 8
Tel. 24 10 10

HAUSBRUCH 1 - NEUGRABEN - FISCHBEK 10

G e s e t z
über den Bebauungsplan Hausbruch 1/Neugraben-Fischbek 10

Vom 7. November 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hausbruch 1/Neugraben-Fischbek 10 für das Plangebiet Francoper Straße — Neuwiedenthaler Straße — Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2086 sowie Ostgrenze des Flurstücks 2083 der Gemarkung Neugraben — Bahnanlagen (Bezirk Harburg, Ortsteile 717 und 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Im Wohngebiet geschlossener Bauweise sollen die Dächer höchstens sechs Grad geneigt sein.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die

Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen. Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von weiteren Landschaftsteilen in der Gemarkung Neugraben vom 24. Juni 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-m).

Ausgefertigt Hamburg, den 7. November 1966.

Der Senat

Siebente Änderung
des Aufbauplans der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 7. November 1966

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der Aufbauplan (Flächennutzungsplan) der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) wird geändert. Die Änderung ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2.

Die Änderung mit dem Erläuterungsbericht ist zu kostenfreier Einsicht durch jedermann bei der Baubehörde aus-gelegt.

Hamburg, den 7. November 1966.

Der Senat